
Vollmacht

Hiermit erteile ich der **Kanzlei Sander, Mühlweg 41, 06114 Halle** Vollmacht in Sachen:

1. für die außergerichtliche Tätigkeit, sofern kein Verfahren gerichtlich anhängig ist;
2. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betrugsverfahren;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren, Patentsachen, etc. und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst auch die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

7. Gemäß § 33 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nehme ich zur Kenntnis, dass adress- und fallbezogene Daten gespeichert werden.

Hinweise:

Der Vollmachtgeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen. Eine Streitpartei erhält auf ihren Antrag hin Prozesskostenhilfe, wenn sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Ich bin gemäß § 49 Abs. 5 BRAO von meiner Bevollmächtigten darüber belehrt worden, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten und weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind. Nicht nach dem Streitwert abgerechnet werden unter anderem Ordnungswidrigkeiten- und Strafsachen sowie bestimmte Sozial- und Verwaltungsgerichtssachen.

Das Informationsblatt „Ein kurzer Leitfaden“ der Bundesrechtsanwaltskammer zur Anwaltsvergütung habe ich erhalten.

Halle, den _____

(Unterschrift Mandant)